

Ergänzende Pandemie-Badeordnung für das Freibad „Badesee Ummendorf“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ummendorf am 22.06.2020 folgende ergänzende Pandemie-Badeordnung beschlossen:

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Badeordnung für das Freibad „Badesee Ummendorf“ vom 27.4 und 5.5.87 (zuletzt geändert am 30.05.2018) und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Der Badesee wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen der Gemeinde als Badbetreiber sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Öffnungszeiten

- (1) Die Regelungen des § 3 Absatz 2 der geltenden Badeordnung werden dahingehend abgeändert, dass die Öffnungszeiten auf 09:00 – 10:00 Uhr (Frühschwimmerstunde) sowie 11:00 – 20:00 Uhr festgesetzt werden. Ab 09:30 (Frühschwimmerstunde) sowie ab 19:30 Uhr (reguläre Öffnungszeiten) werden keine Badegäste mehr eingelassen.
- (2) Bei ungünstiger Witterung wird das Bad für die Schwimmerstunde täglich von 18:30 – 19:30 Uhr geöffnet. Ab 19:00 Uhr werden keine Badegäste mehr eingelassen.
- (3) Die restlichen Regelungen des § 3 der geltenden Badeordnung bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Grundsätze und Verhalten

- (1) Abweichend von der geltenden Badeordnung haben Kinder unter 10 Jahren nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt. Die jeweils aktuell geltenden Regeln zulässiger Gruppenbildungen im öffentlichen Raum sind zu beachten.
- (2) Betreten Sie den Nichtschwimmer-Uferbereich sowie die Stege und Treppe incl. Zugangsbereiche nur unmittelbar vor der Nutzung des Badesees. Verlassen Sie diese Bereiche nach dem Schwimmen zügig. Der unnötige Aufenthalt auf Stegen und Treppe ist nicht gestattet.
- (3) Die geltenden Abstandsregelungen sind zu beachten. Abstandsmarkierungen sind ebenfalls verbindlich.
- (4) In den markierten Parzellen sind die Gäste eigenverantwortlich für einen Abstand zur Randlinie verantwortlich. Das Betreten oder Überqueren aller nicht selbst belegten Parzellen ist aus Hygienegründen untersagt, bitte Verkehrswege benutzen.
- (5) Die Großparzellen sind Familien bzw. Gruppen (entsprechend der aktuell gültigen Gesetze) vorbehalten.
- (6) Die Einzelparzellen-Benutzer sind gehalten, bei begründetem Bedarf eine sinnvolle Platznutzung zu unterstützen. So kann ein Tausch oder das Weiterrücken erforderlich sein. Im Streitfall ist die Aufsicht hinzuzuziehen, die Entscheidung der Aufsicht ist verbindlich und zu befolgen.
- (7) Bei voller Belegung kann eine Gruppenparzelle als drei Einzelbesucher-Parzellen genutzt werden oder auch mehrere nebeneinander liegende Einzelparzellen für eine Haushaltsgemeinschaft. Die aktuell geltenden Gruppenvorgaben sind zu beachten.
- (8) Der Zutritt zum Badeseegelände ist nur mit einer selbst haltenden und möglichst wasserfesten Mund-Nase-Bedeckung gestattet. Jegliche Ersatzmaßnahme unter Verwendung der Kleidung wird nicht akzeptiert (z.B. Hochziehen des T-Shirts). Der Verzehr von Speisen des Kioskes ist nur im abgetrennten Sitzbereich gestattet. Eine Mitnahme an die genutzte Parzelle ist gestattet.
- (9) Anweisungen des Personals oder der Beauftragten der Gemeinde Ummendorf ist Folge zu leisten.
- (10) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Bei Wiederholung – im Falle eines besonders gefährdenden Verhaltens sofort - behält sich die Gemeinde ein Hausverbot für die laufende Saison vor.
- (11) Der beaufsichtigte Schwimmbereich ist mit einer Schwimmleine und Auftriebskörper begrenzt. Ein Verlassen ist zulässig, geschieht aber auf eigene Gefahr.
- (12) Die Badeinseln mussten entfernt werden. Schwimmer müssen sich entsprechend ihrer Kondition darauf einstellen. Für Notfälle sind an der Begrenzungslinie Auftriebskörper angebracht.
- (13) Vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an den Fahrradständern und auf dem Parkplatz.
- (14) Die Benutzung sämtlicher Arten von Wasserfahrzeugen, Schlauchbooten und Schwimmbrettern ist untersagt.
- (15) Persönliche Schwimmhilfen werden empfohlen und sind nicht zuletzt aufgrund der Abstandsregel nur von einer einzelnen Person zu benutzen.
- (16) Schulklassen und andere organisierte Gruppen werden während der Pandemie-Nutzungsphase ohne vorherige Absprache nicht zugelassen.
- (17) Fächer und Garderoben sind nicht anmietbar.
- (18) Platzreservierungen erfolgen nicht.

§ 3

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten / nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und am Kiosk-Zugang, ebenso die Handwaschbecken vor / nach der Toilettenbenutzung.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden – und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 4

Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Bereichen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. Innerhalb der gewählten Parzelle dürfen sich nur Mitglieder entsprechend der aktuell geltenden Gruppenbildungsregeln gemäß CoronaVO § 3 aufhalten, wobei entsprechend Abstand zur Randlinie sichergestellt sein muss.
- (2) WC-Anlagen und Umkleiden dürfen nur von einer begrenzten Personenzahl und nur mit Maske betreten werden. Die Sicherheit wird dort durch Aufsichtspersonal gewährleistet, den Anweisungen ist Folge zu leisten. An den Eingängen bitte auf Abstand achten, falls nötig, warten.
- (3) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.
- (4) Im Liegewiesenbereich und im Wasser muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere an den Stegen und der Treppe.
- (5) Montierte Absperrungen stellen ein verbindliches Verbot des Übertretens oder Übersteigens dar. Bodenmarkierungen sollen Ihnen zur Wahrung des Abstandes helfen.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Die abgetrennten Kinderbereiche („Matschcke“ und Spielplatz) dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Maximalanzahl und den Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Uferstreifen und allen Verkehrsflächen enge Begegnungen. Nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Achten Sie auch bereits außerhalb des Badesees-Geländes auf Abstand.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Der Eintrittspreis ist möglichst passend zu bezahlen. Eine bargeldlose Bezahlung ist vorerst technisch leider nicht möglich.
- (2) Eine Ausgabe von Mehrfachkarten und Jahreskarten ist bis auf Weiteres nicht möglich.
- (3) Online-Reservierungen oder Online-Ticketkauf steht aus technischen Gründen vorerst leider nicht zur Verfügung.

§ 6
Gebühren

Abweichend des § 16 der geltenden Badeordnung werden für die Benutzung des Bades Gebühren nach der Anlage 1 der ergänzenden Pandemie-Badeordnung für das Freibad „Badeseesee Ummendorf“ beigefügten Pandemie-Badegebührenordnung erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese ergänzende Pandemie-Badeordnung für das Freibad „Badeseesee Ummendorf“ tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 8
Außerkrafttreten

Die Geltungsdauer der ergänzenden Pandemie-Badeordnung für das Freibad „Badeseesee Ummendorf“ wird auf die Badesaison 2020 begrenzt. Sie tritt mit dem von der Gemeinde Ummendorf festgelegtem Ende der Badesaison 2020 außer Kraft.

Ummendorf, den 22.06.2020

Bürgermeister

gez. Klaus B. Reichert

Anlage 1
zur ergänzenden Pandemie-Badeordnung für das Freibad „Badeseesee Ummendorf“

Pandemie-Gebührenordnung

Für die Benutzung des Freibades werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebührenkatalog:

- 1. Benutzungsgebühr für Einzelkarte Frühschwimmerstunde**
(Einzeleintritt 9:00 – 10:00 Uhr)
 - a. Besucher über 18 Jahre 1,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche 6 – 18 Jahren 0,50 €

- 2. Benutzungsgebühr für Einzelkarten (Einzeleintritt Tageskarten)**
(11:00 – 20:00 Uhr)
 - a. Besucher über 18 Jahre 5,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche 6 – 18 Jahren 2,00 €

- 3. Benutzungsgebühr für Einzelkarte (Einzeleintritt ab 17 Uhr)**
(17:00 – 20:00 Uhr)
 - a. Besucher über 18 Jahre 2,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche 6 – 18 Jahren 1,00 €

- 4. Benutzungsgebühr für Einzelkarte Abendschwimmerstunde**
(Einzeleintritt 18:30 – 20:00 Uhr)
 - a. Besucher über 18 Jahre 1,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche 6 – 18 Jahren 0,50 €

- 5. Benutzungsgebühr für Familienkarte (Gemeinschaftseintritt Tageskarte)**
(2 Erwachsene + Kinder, 11:00 – 20:00 Uhr) 8,00 €

- 6. Gebühr für Warmwasserdusche (Wertmarke)** 0,50 €

- 7. Telefongebühren pro Einheit** 0,50 €

II. Befreiungen

Von der Entrichtung der Gebühren nach Ziffer 1 –4 sind befreit:
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

Ummendorf, den 22.06.2020

Bürgermeister

Gez. Klaus B. Reichert